

Beschluss Nr. 508/2022
Schwyz, 21. Juni 2022 / jh

Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet «Brunnen Nord»: Mitfinanzierung der Erschliessung
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

Am 3. Juni 2016 wurde die Verordnung zur kantonalen Nutzungsplanung Entwicklungsachse Ur-
miberg, Teil «Brunnen Nord», vom 12. Mai 2016 (VzKNP, SRSZ 400.313) in Kraft gesetzt. Da-
mit wurden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umnutzung des Industriegebiets «Brun-
nen Nord» in ein attraktives Wohn- und Arbeitsgebiet geschaffen.

«Brunnen Nord» ist als Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet im kantonalen Richtplan mit
Koordinationsstand «Festsetzung» enthalten. Da es sich nicht um ein reines Arbeitsplatzgebiet
handelt, wird es nicht als Entwicklungsschwerpunkt (ESP), sondern als Umstrukturierungs- und
Verdichtungsgebiet bezeichnet. Auf einer Landfläche von 122 000 m² sollen dereinst
164 000 m² Bruttogeschossflächen (BGF) realisiert werden. Dies entspricht circa 1200 Einwoh-
nenden und circa 1400 Arbeitsplätzen. In der VzKNP wurden drei Bauzonen definiert, welche im
Nutzungsmix variieren und in Etappen umgesetzt werden. Die bestehende Industriezone im Nor-
den wird beibehalten.

Die Strassenerschliessung «Brunnen Nord» erfolgt in zwei Erschliessungsetappen. Für die erste
Etappe (Z1) erfolgte die Erschliessung vom Bahnhof Brunnen her über die Industriestrasse und
wurde mit der Anpassung der Signalisation und der Markierung im Bereich Bahnhof Brunnen um-
gesetzt (sogenannte «Pinsellösung»). Die zweite Etappe (Z2) bezeichnet die definitive Lösung
über eine neue Basiserschliessung vom Kreisel Gätzli zur Bahnquerung inklusive Knoten Stegstu-
den sowie die Groberschliessung auf der anderen Seite der Bahngeleise. Mit der «Pinsellösung»
konnte in der ersten Etappe rund ein Viertel (45 036 m²) der vorgesehenen BGF erschlossen
werden. Davon sind heute (Stand Mai 2022) bereits 35 538 m² BGF realisiert respektive kurz vor
Bezug. Für die restlichen 9498 m² BGF der ersten Etappe haben die Bauarbeiten begonnen. Da-
mit die restlichen Dreiviertel der BGF des gesamten Areals ebenfalls bewilligt werden können,
ist das Vorhandensein der neuen Erschliessung via Knoten Stegstuden zwingende Voraussetzung.

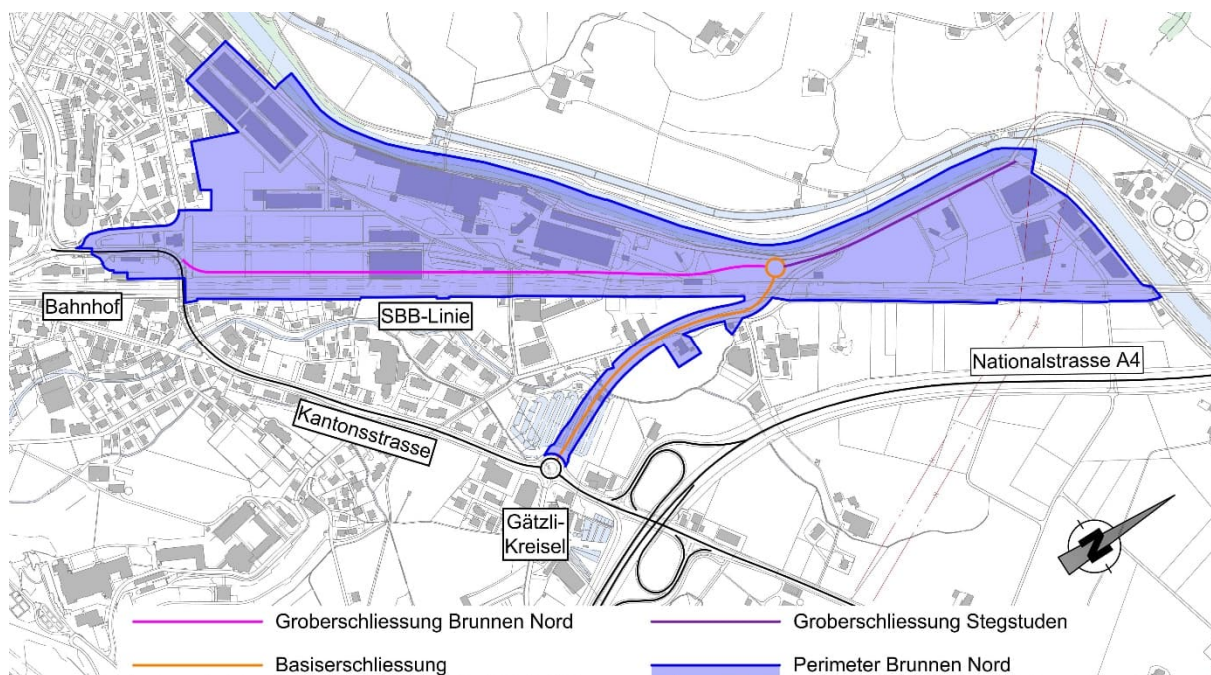


Abbildung 1: Übersichtplan Erschliessung «Brunnen Nord»

Während der Planungsphase zur kantonalen Nutzungsplanung wurden verschiedene Diskussionen zur Klassifizierung und Trägerschaft der zukünftigen Erschliessungsstrasse geführt. Ursprünglich wurde die Planung vom Kanton vorangetrieben, unter der Prämisse, dass diese Strasse dereinst eine Kantonsstrasse werden wird. Da jedoch nicht die Durchgangsfunktion gemäss § 5 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110) im Vordergrund stand, sondern die Verbindungsfunktion gemäss § 6 StraG, wurde die neue Strasse schliesslich als kommunale Basiserschliessung qualifiziert.

Der Kanton zeigte sich in der Folge jedoch bereit, sich gestützt auf § 3 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (WFG, SRSZ 311.100) ebenfalls an der Finanzierung der kommunalen Basiserschliessung zu beteiligen. Mit RRB Nr. 1252/2012 sicherte der Regierungsrat eine Mitfinanzierung von 5 Mio. Franken zu. Dieses Vorgehen war möglich, da unter der damaligen kantonsrätlichen Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986 (FHV, SRSZ 144.110) mittels Voranschlagskredit zugleich eine Ausgabenbewilligung beim Kantonsrat erwirkt werden konnte. Die Gesamtkosten der Basis- und Groberschliessung wurden 2012 mit einer Schätzung des kantonalen Tiefbauamtes auf 28.7 Mio. Franken beziffert (Kostengenauigkeit +/- 30 %, ohne Landerwerb und Mehrwertsteuer).

Bei der folgenden Erarbeitung der kantonalen Nutzungsplanung (KNP) waren zwei öffentliche Auflagen (2013 und 2016) mit umfangreichen Einspracheverhandlungen notwendig. Schliesslich konnte die VzKNP 2016 in Kraft gesetzt werden. Die Gemeinde Ingenbohl legte den Stimmberechtigten 2017 für die Planung der Grob- und Basiserschliessung einen Planungskredit vor (Variante «Hochkreisel»), welcher mit 52.2 % Ja-Stimmen knapp angenommen wurde. Dies wurde seitens Grundeigentümerschaft zum Anlass genommen, nach kostengünstigeren Erschliessungsalternativen zu suchen (Variante «Kurve»), deren Eignung und Bewilligungsfähigkeit anschliessend untersucht und geprüft wurde.

Am 23. November 2021 hat sich der Gemeinderat Ingenbohl für die Variante «Hochkreisel» zur Erschliessung des Areals «Brunnen Nord» ausgesprochen. Der Gemeinderatsentscheid basierte auf einem Gutachten, das einen Variantenvergleich zwischen den zwei Varianten «Hochkreisel» und «Kurve» vornahm. Die Interessenabwägung zeigte, dass die Variante «Hochkreisel» bezüglich den technischen Anforderungen, wie Verkehrsqualität und Knotenleistungsfähigkeit, sowie den

Schutzanliegen, wie Sicherung des Gewässerraums und Hochwasserschutz, gegenüber der Variante «Kurve» besser abschneidet. Die Variante «Hochkreisel» ist jedoch teurer: Gemäss den Kostenvoranschlägen betragen die Gesamtkosten für die Variante «Kurve» rund 38 Mio. Franken, während bei der Variante «Hochkreisel» mit Kosten in der Höhe von rund 46 Mio. Franken zu rechnen ist (inklusive Landerwerb und Mehrwertsteuer).

Die höheren Kosten gegenüber der Vorstudie aus dem Jahr 2012 (28.7 Mio. Franken) erklären sich dadurch, dass in der damaligen Kostenschätzung (+/- 30 %) Landerwerb, Dienstleistungen, Baunebenkosten und die Mehrwertsteuer nicht enthalten waren (zusammen rund 12 Mio. Franken). Ausserdem mussten weitere Anpassungen und Massnahmen im Zusammenhang mit Bauen unter Bahnbetrieb einkalkuliert werden, die erst nach der ersten Kostenschätzung bekannt wurden. Aufgrund der Einspracheverhandlungen 2014 im Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage des kantonalen Nutzungsplans (KNP) kamen weiteren Zusatzkosten auf die Gemeinde respektive die Grundeigentümer hinzu: Einerseits für Ersatzmassnahmen für eine bestehende SBB-Instandhaltungsrampe, andererseits wegen des Wildtierkorridors.

2. Projekt

2.1 Technischer Beschrieb

Das Gesamtprojekt Erschliessung Brunnen Nord ist in fünf Teilbereiche unterteilt. Der Teilbereich 1 umfasst die Basiserschliessung vom Gätzlikreisel über das Bahntrasse bis zum Hochkreisel. Die Teilbereiche 2 und 3 beinhalten die Groberschliessungsstrasse Brunnen Nord, welche vom Hochkreisel hinunter und danach parallel zum Bahntrasse bis zum Bahnhofplatz geführt wird. Die Ersatzmassnahmen SBB (Gleisquerung und Verlegung Verladerampe) sind ebenfalls Bestandteil der Teilbereiche 2 und 3. Die Teilbereiche 4 und 5 umfassen die Groberschliessung Stegstrassen. Sie führt mit einer Rampe vom Hochkreisel auf die bestehende Seewenstrasse und entlang des bestehenden Trassees bis knapp zur Langenstegbrücke. Dieser Ast muss wegen des Hochkreisels ebenfalls neu erstellt werden.

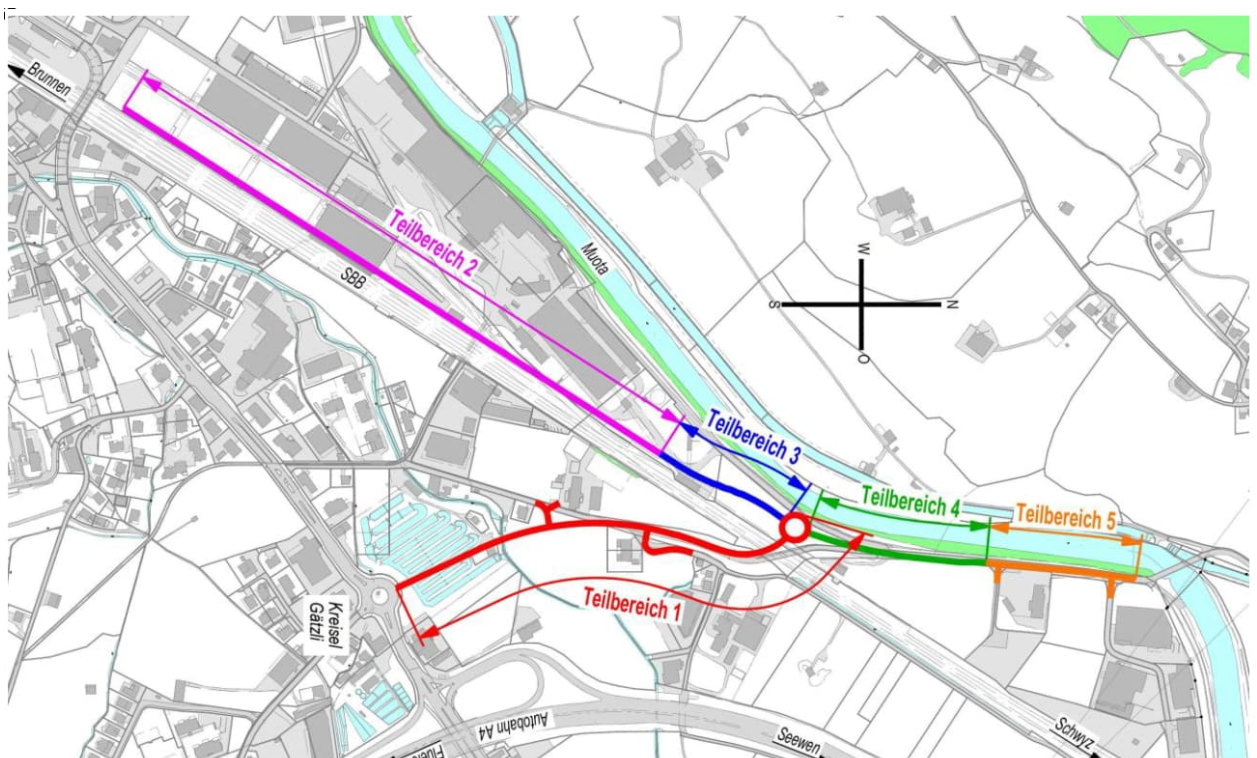


Abbildung 2: Übersicht Teilbereiche Erschliessung «Brunnen Nord»

Neben dem zentralen Element, der Hochkreiselbrücke, sind für die Realisierung der Erschliessung weitere Kunstbauten wie z. B. eine Brücke über das Leewasser erforderlich. Um diverse Höhenunterschiede zu überwinden, sind insgesamt 400 m Stützmauer erforderlich. Generell ist für die Basis- und Groberschliessung eine zweistreifige Verkehrsführung im Gegenverkehr vorgesehen. Der Ausbau erlaubt eine Geschwindigkeit von 50 km/h. Die Fussgänger werden mittels einseitigem Trottoir geführt. Für die Radfahrer stehen zusätzlich separate Radwege ausserhalb der Hochkreiselbrücke zur Verfügung.

Die fünf Teilbereiche sollen gleichzeitig realisiert werden. Sie sind aufeinander abgestimmt. Bevor mit dem Bau der neuen Hochkreiselbrücke begonnen werden kann, wird die bestehende Brücke «17ni» und der Damm zurückgebaut. Somit ist die Verbindung Seewenstrasse während der zweijährigen Bauzeit unterbrochen. Damit der Betrieb der SBB nicht gefährdet wird, sind Schutzbauten und Sicherheitsmassnahmen notwendig.

Für die Realisierung muss 23 590 m² Land erworben werden. Für Installationsplätze und Baupisten werden weitere 21 000 m² Land temporär erworben. Die Verträge mit den Landeigentümern sind grösstenteils bereinigt.

2.2 Terminplanung

Gemeindeversammlung	voraussichtlich 22. August 2022
Urnenabstimmung Baukredit	voraussichtlich 25. September 2022
Eingabe Projektgenehmigung	3. Quartal 2022
Bezirksversammlung	4. Quartal 2022
Volksabstimmung Bezirk	1. Quartal 2023
Baubeginn	1. Quartal 2024
Inbetriebnahme	3. Quartal 2025

2.3 Kosten

Die Kosten für das Bauprojekt werden mit einer Unsicherheit von 10 % auf brutto 46.12 Mio. Franken inklusive Mehrwertsteuer geschätzt. Nachstehend werden die Kosten auf die Teilbereiche aufgeschlüsselt dargestellt:

		<i>Basiserschliessung (Fr.)</i>	<i>Groberschliessung Bahnhof – Hochkreisel (Fr.)</i>	<i>Groberschliessung Stegstudien (Fr.)</i>	<i>Total (Fr.), inklusive MwSt.</i>
1	Bauhauptarbeiten	11 858 000	8 263 840	5 512 000	25 633 840
2	Baunebenarbeiten	865 000	1 436 000	41 000	2 342 000
3	Dienstleistungen	1 116 000	2 803 160	697 000	4 616 160
4	Landerwerb, Entschädigungen, Gebühren	3 247 000	3 789 000	465 000	7 501 000
5	Reserven	1 383 900	1 250 300	625 000	3 259 200
6	Zwischentotal	18 469 900	17 542 300	7 340 000	43 352 200
7	Mehrwertsteuer von Pos. 1, 2, 3, 5	1 172 163	1 059 004	529 375	2 760 542
8	Rundung	937	696	625	258
9	<i>Total inklusive Mehrwertsteuer</i>	<i>19 643 000</i>	<i>18 602 000</i>	<i>7 870 000</i>	<i>46 113 000</i>

2.4 Finanzierung

Die Gemeinde ist für die Erstellung der Basis- und Groberschliessung verantwortlich und führt diese in Zusammenarbeit mit anderen Erschliessungsträgern durch. Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern der Grundstücke, denen durch die Erstellung oder den Ausbau von Groberschliessungsstrassen ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, angemessene Beiträge gemäss § 44 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100).

Bei der Festsetzung des Kostenanteils der Grundeigentümer für die Groberschliessungsstrassen zwischen dem Bahnhof Brunnen und der Gemeindegrenze bei der Muotabrücke musste sich die Gemeinde an die VzKNP halten: Gemäss § 10 Abs. 3 VzKNP beträgt der diesbezügliche Kostenanteil der Gemeinde 15 %, exklusive Strassenknoten Stegstuden (Hochkreisel). Für den verbleibenden Teil von 85 % sind alle Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer beitragspflichtig, die durch die Erstellung oder den Ausbau einer Groberschliessungsstrasse einen wirtschaftlichen Sondervorteil erlangen. Namentlich die Eigentümer von Grundstücken, die mit der Strasse erschlossen werden, deren noch erforderliche private Erschliessung damit ermöglicht oder erleichtert wird oder deren Nutzungsmöglichkeiten oder Verkehrslage verbessert wird (§ 3 des Gesetzes über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen vom 7. Februar 1990 [GbVaG, SRSZ 400.220]). Mit dem Bau der neuen Groberschliessung werden die Grundstücke der Grundeigentümer überhaupt erst erschlossen sowie baureif, was die volle Ausnutzungs- bzw. Bebaubarkeit der Grundstücke gemäss § 7 und § 23 VzKNP ermöglicht.

Der Gemeinderat konnte für die Groberschliessungsstrassen mit den Grundeigentümergeuppen zwei Pauschalierungsverträge abschliessen. Diese Verträge haben die Wirkung eines rechtskräftigen Beitragsplans (§ 45 ff. PBG). Die neuen Groberschliessungsstrassen werden mit zustimmendem Beschluss der Gemeindeversammlung nach deren Fertigstellung entschädigungslos durch die Gemeinde übernommen.

Die gesamten Kosten für die Basiserschliessungsanlagen müssen grundsätzlich durch die Gemeinde Ingenbohl getragen werden.

Mit RRB Nr. 1252/2012 verpflichtete sich der Regierungsrat zu einer Mitfinanzierung des Erschliessungsprojekts Brunnen Nord im Umfang von 5 Mio. Franken. Der damalige Beschluss fusste auf einer Kostenschätzung des Tiefbauamts im Rahmen einer Vorstudie (+/- 30 %, ohne Berücksichtigung von Landerwerb, Dienstleistungen, Baunebenkosten und Mehrwertsteuer). Die Entscheidung zur Mitfinanzierung erfolgte zu einem Zeitpunkt, als aufgrund zäher Verhandlungen im Rahmen des Zustandekommens der Nutzungsplanung das ganze Projekt zu scheitern drohte. Aufgrund der nun vorliegenden, deutlich höheren Kostenvoranschlägen ist es angezeigt, dass die Mitfinanzierung des Kantons Schwyz nochmals umfassend geprüft wird. Auch der Bezirk Schwyz beabsichtigt, den Finanzaufwand, der erforderlich wäre, um die Seewenstrasse instand zu setzen, der Gemeinde als Beitrag an die Finanzierung der Basiserschliessung beizusteuern. Die Bezirksversammlung ist im vierten Quartal 2022 vorgesehen. Vorbehalten bleiben die Ausgabenbeschlüsse der hierfür zuständigen Organe (Gemeinde- respektive Bezirksabstimmungen).

Die folgende Tabelle zeigt die Baukosten der drei Bauwerke mit dem jeweiligen Anteil des Kostenträgers auf.

	<i>Basiserschliessung</i>		<i>Groberschliessung Bahnhof – Hochkreisel</i>		<i>Groberschliessung Stegstuden</i>		<i>Total nach Kostenträger</i>	
	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
<i>Total Baukosten inklusive MWST</i>		19 642 063		18 601 304		7 869 375		46 112 742
Bezirk Schwyz	17 %	-3 385 011			8 %	-620 352	9 %	4 005 363
Grundeigentümer Brunnen Nord			85 %	-15 810 882	71 %	-5 608 498	46 %	21 419 380
Grundeigentümer Stegstuden					6 %	-460 956	1 %	460 956
Restkosten Gemeinde	83 %	16 257 052	15 %	2 790 422	15 %	1 179 569	44 %	20 227 043

Kosten der Basis- und Groberschliessung aufgeteilt nach Kostenträger (inklusive Mehrwertsteuer.)

Die Erschliessung Brunnen Nord wurde in der dritten Generation des Agglomerationsprogramms Talkessel Schwyz 2016 als Massnahme eingegeben. Jedoch konnten dem eidgenössischen Parlament für diese Massnahme gemäss Prüfbericht vom 14. September 2018 keine Mittel zur Mitfinanzierung durch den Bund zur Freigabe beantragt werden. Die Bewertung im Prüfbericht hatte gezeigt, dass der Bund teure Erschliessungsbauwerke für den motorisierten Individualverkehr (MIV) im Kontext von Agglomerationsprogrammen eher negativ bewertet, auch wenn die strassenseitige Erschliessung notwendig ist. In der im Juni 2021 eingereichten vierten Generation wurde die Erschliessung «Brunnen Nord» als sogenannte «Eigenleistung» (nicht zur Mitfinanzierung beantragt) ins Programm integriert. Damit werden die totalen Investitionskosten der vierten Generation tiefer ausfallen, woraus eine positivere Gesamtbewertung für das Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz als Ganzes zu erwarten ist.

3. Gesetzliche Grundlagen

Der Kanton sorgt für günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen und beteiligt sich an Massnahmen, die der Förderung einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur und der regional ausgewogenen Entwicklung seiner Wirtschaft dienen (§ 1 WFG). Als Massnahme zur Wirtschaftsförderung kann der Kanton unter anderem Leistungen erbringen zur Verbilligung der Erschliessungen von Grundstücken für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecke durch die Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Bst. e WFG). Voraussetzung dafür ist, dass die Mittel privater Initiativen nicht ausreichen und nicht genügend gesetzliche oder anderweitige Hilfen zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 2 WFG). Ausserdem sind die unternehmerische Entscheidungsfreiheit zu respektieren, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (§ 1 Abs. 3 WFG). Auf diesbezügliche Leistungen besteht kein Rechtsanspruch (§ 4 Abs. 1 WFG). Sodann können Leistungen gemäss § 4 Abs. 2 WFG an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, um namentlich Spekulationen zu verhindern. Ausserdem setzen sie gemäss § 4 Abs. 3 WFG ein begründetes Gesuch und eine Beteiligung der Standortgemeinde entsprechend ihrem Interesse und ihrer Finanzkraft voraus.

Die Motion M 3/21 «Förderung von überregionalen Arbeitsplatzgebieten» wurde vom Kantonsrat am 17. November 2021 erheblich erklärt und das Volkswirtschaftsdepartement mit der Umsetzung beauftragt. In der Folge erliess der Regierungsrat am 8. Juni 2022 die Verordnung zur Mitfinanzierung von Entwicklungsschwerpunkten (MESP, SRSZ 311.111), welche am 15. Juni 2022 in Kraft trat. Die MESP regelt die Leistungen des Kantons zur Mitfinanzierung der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 3 Abs. 1 Bst. e WFG und bildet neben dem WFG die Grundlage zur Prüfung diesbezüglicher Gesuche.

4. Erwägungen

4.1 Beitragsgesuch

Die wirtschaftliche Tragweite des Projekts «Brunnen Nord» ist für den Talkessel Schwyz und den Kanton gross, weshalb es Eingang als Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet in den Richtplan gefunden hat. Damit handelt es sich beim Projekt «Brunnen Nord» um ein Areal, für welches gestützt auf § 1 Abs. 2 MESP beim Kanton ein Gesuch für Beiträge zur Mitfinanzierung der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 3 Abs. 1 Bst. e WFG eingereicht werden kann. Ein entsprechendes Gesuch und die notwendigen Unterlagen der Gemeinde Ingenbohl gingen am 13. Januar 2022 beim Volkswirtschaftsdepartement ein.

Mit RRB Nr. 1252/2012 sicherte der Regierungsrat der Gemeinde Ingenbohl eine Mitfinanzierung an die Basiserschliessung von 5 Mio. Franken zu. Wie oben angeführt, wurden im Jahr 2012 für die Basis- und Groberschliessung Gesamtkosten von 28.7 Mio. Franken geschätzt. Aufgrund der Komplexität der Erschliessung sowie den vorne in Ziff. 1 angeführten Gründen für die Kostensteigerungen erscheint es vorliegend angebracht, nochmals auf das Gesuch der Gemeinde Ingenbohl zurückzukommen und die Zusprache weiterer Beiträge zu prüfen.

4.2 Anrechenbare Kosten

Gemäss § 4 Abs. 1 MESP richtet der Kanton seine Beiträge ausschliesslich für die strassenseitige Basis- und Groberschliessung inklusive der dadurch ausgelösten Ersatzmassnahmen aus. Verbilligt werden nur Baukosten, ohne Planungs- und Bewilligungskosten (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 MESP). Damit die Gemeinden alle zur Verfügung stehenden finanziellen Förderungsmöglichkeiten ausschöpfen, setzt § 5 Abs. 2 Bst. b MESP voraus, dass eine kommunale Mehrwertgabe oder Infrastrukturbeiträge nach dem maximalen Satz gemäss § 36 f. des PBG auf Um- und Aufzonungen erhoben wird. Wenn eine Gemeinde dies nicht im kommunalen Reglement vorsieht, so wird der fiktive Wert – basierend auf einer amtlichen Schätzung – den kommunalen Restkosten abgezogen. Ausgenommen davon sind Projekte, welche in der Ausführung bereits so weit fortgeschritten sind, dass alle involvierten Grundstücke vor Einführung der Mehrwertabgabe-Bestimmungen im PBG ein-, auf- oder umgezont wurden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VzKNP (2016) war die Mehrwertabgabe noch nicht gesetzlich verankert, so dass damals kein Mehrwert abgeschöpft werden konnte. Ein nachträglicher, fiktiver Abzug an den kommunalen Restkosten hätte indirekt eine Rückwirkung der Regelungen betreffend die Mehrwertabgabe zur Folge und ist deshalb abzulehnen.

Zur Berechnung der kommunalen Restkosten sind den Baukosten die Beiträge von Bund, Kanton, Bezirk und Gemeinden sowie Dritter abzuziehen (§ 5 Abs. 2 Bst. a MESP). Wie in der obigen Tabelle ausgeführt, sind die Grundeigentümerbeiträge an die Groberschliessung sowie der Beitrag des Bezirks Schwyz an die Basiserschliessung in Abzug zu bringen. Weitere Beteiligungen Dritter oder anderweitige Kostenbeteiligungen von Bund und Kanton sind nicht vorhanden. Aus dem Agglomerationsprogramm sind keine Beiträge beantragt oder zugesichert (vgl. Ausführungen oben zu Ziffer 2.4). Damit resultieren von der Gemeinde Ingenbohl zu tragende Restkosten von Fr. 20 227 000.-- (gerundet).

4.3 Bemessung des Beitrags

Die Bemessung der Beiträge erfolgt anhand der Kriterien gemäss § 4 WFG jeweils im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und sämtlicher Beteiligten (§ 6 Bst. a

und b MESP). Der Kanton beteiligt sich mit maximal 50 % an den Restkosten der Gemeinde (§ 6 Bst. c MESP).

«Brunnen Nord» ist sowohl für die Gemeinde Ingenbohl als auch für den Kanton Schwyz gleichermaßen ein Schlüsselareal für die künftige bauliche Entwicklung. Es entspricht den raumplanerischen Zielen, dass brachliegende Flächen im Sinne der Innenentwicklung einer neuen Nutzung zugeführt werden, bevor neues Kulturland eingezont wird. Zur Stärkung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Arbeitsplatzregion sind ausserdem grössere, zusammenhängende Flächen für die Um- oder Neuansiedlung von Unternehmen bereitzuhalten. Im Fokus stehen Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe/Dienstleistung, Verkauf, Freizeit und einzelne verkehrsintensive Einrichtungen. Diese Flächen sollen eine attraktive Lage hinsichtlich Erschliessungs- und Umgebungsqualität aufweisen und das Siedlungsbild der Gemeinde attraktiv ergänzen.

Die Entwicklung von «Brunnen Nord» verläuft etappiert: Nachfrage und Angebot sollen sich ausgleichen, so dass keine strukturellen Leerstände geschaffen werden. Das neue Quartier soll kurze Wege für die tägliche Versorgung bieten und garantiert via Bahnhof Brunnen eine optimale Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Preisgünstiger Wohnraum soll Wohnen auch für Personen mit geringem und mittlerem Einkommen sowie Familien tragbar machen. In «Brunnen Nord» werden insgesamt rund 650–750 Mio. Franken investiert, wovon die Erschliessungskosten circa 6–7 % betragen. Die mit der heutigen Erschliessung möglichen Bruttogeschossflächen sind entweder bereits realisiert oder die Baubewilligung liegt vor. Damit das restliche Areal nicht weiterhin eine Brache bleibt und die Entwicklung voranschreiten kann, ist die neue Erschliessung für die weitere Bebauung zwingend.

Es ist davon auszugehen, dass die hohen Erschliessungskosten und damit die finanzielle Belastung der Gemeinde bei der Stimmbevölkerung nicht unumstritten sein werden. Der relativ knappe Entscheid der Stimmbevölkerung zum Planungskredit 2017 unterstreicht dies. Eine Ablehnung der kommenden Abstimmung zum Baukredit hätte zur Folge, dass die Erschliessungsplanung von Neuem beginnen müsste und dass das Areal für längere Zeit blockiert wäre.

Die hohen, lokal anfallenden Erschliessungskosten stehen einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen gegenüber, welcher der ganzen Region zu Gute kommt. Die Grundeigentümer respektive Bauherren tragen als Nutzniesser die Hauptlast der Groberschliessung gemäss § 44 PBG. Ein darüberhinausgehendes finanzielles Engagement kann nicht erwartet werden. Die Gemeinde Ingenbohl hat insbesondere die kommunale Basiserschliessung zu tragen, welche aufgrund der raumplanerischen und baulichen Ausgangslage eine hohe finanzielle Belastung darstellt. Ein substanzialer Beitrag des Kantons von maximal 50 % der kommunalen Restkosten zur Verbilligung der strassenseitigen Erschliessung ist darum im Hinblick auf die Schlüsselfunktion für die künftige bauliche Entwicklung des Talkessels berechtigt.

Dies entspricht einem maximalen Kantonsbeitrag von Fr. 10 113 500.--. Davon abzuziehen ist der mit RRB Nr. 1252/2012 bereits zugesicherte kantonale Beitrag von 5 Mio. Franken. Folglich beantragt der Regierungsrat beim Kantonsrat eine Ausgabenbewilligung für die Basiserschliessung Brunnen Nord von Fr. 5 113 500.--. Dieser Betrag versteht sich als Kostendach. Allfällige Mehrkosten gehen zulasten der Gemeinde. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Rahmen des Baufortschritts gemäss tatsächlicher Abrechnung und des zur Verfügung stehenden kantonalen Vorschlagkredits. Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorliegen und Überprüfung der genehmigten Schlussabrechnung basierend auf den resultierenden kommunalen Restkosten gemäss § 7 Abs. 2 MESP. Das Volkswirtschaftsdepartement ist befugt, die notwendigen Belege und Dokumente bei der Gemeinde Ingenbohl einzufordern. Im Rahmen des Projektabschlusses hat die Gemeinde die Gesamtkosten, die öffentlichen und privaten Beiträge sowie die kommunalen Restkosten detailliert auszuweisen.

Zusammenfassend berechnen sich die Kosten resp. der maximale Beitrag des Kantons (inklusive Mehrwertsteuer) wie folgt:

Restkosten Gemeinde gemäss § 5 Abs. 1 MESP (gerundet)	Fr. 20 227 000.--
Anteil Kanton (maximal 50 % der Restkosten)	Fr. 10 113 500.--
Kantonaler Beitrag gemäss RRB Nr. 1252/2012	Fr. 5 000 000.--
Neuerlicher Unterstützungsbeitrag Kanton	Fr. 5 113 500.--

Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrats. Diesem wird das Geschäft unterbreitet, sobald sich die Stimmberechtigten der Gemeinde Ingenbohl für die Umsetzung des Projekts ausgesprochen haben. Verwerfen die Stimmberechtigten der Gemeinde Ingenbohl das Projekt, wird die Beschlussfassung durch den Kantonsrat hinfällig. Bei Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat ist zu beachten, dass kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung des Beitrags besteht.

5. Behandlung im Kantonsrat

5.1 Ausgabenbremse

Die Ausgabenbewilligung gilt gemäss § 87 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als angenommen, wenn mindestens 60 Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

5.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 Bst. c und 35 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat einen Ausgabenbeschluss über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken oder einen Ausgabenbeschluss über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

5.3 Erledigung Motion M 3/21

Gestützt auf § 64 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der GOKR führt die Erheblicherklärung einer Motion dazu, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zu einem in die Zuständigkeit des Kantonsrats fallenden Geschäfts zu unterbreiten hat.

Mit der Motion M 3/21 wurde gefordert, dass Investitionen in Erschliessungen und neue Infrastrukturen von überregionalen Arbeitsplätzen durch den Kanton im Rahmen der Wirtschaftsförderung für laufende und neue Projekte zu finanzieren sind. Vorliegend erwies sich die bereits existierende gesetzliche Grundlage im WFG als genügend tragfähig. Der Regierungsrat hat in der Folge die MESP erlassen, welche die gesetzliche Grundlage präzisiert.

Der Kantonsrat hat indes über jeden kantonalen ESP-Unterstützungsbeitrag separat zu befinden, weil die Kompetenz für Ausgabenbewilligungen aufgrund der zu erwartenden Höhe der Beiträge in der Regel bei ihm liegt (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 [FHG, SRSZ 144.110]). Beim vorliegenden Gesuch der Gemeinde Ingen-

bohl, als erstes seiner Art, ersucht die Gemeinde um eine solche Mitfinanzierung wie sich die Motionäre fordern. Die rechtlichen Grundlagen wurden vom Regierungsrat erarbeitet und dem Kantonsrat wird mit vorliegender Ausgabenbewilligung eine Vorlage zu einem Geschäft unterbreitet, das in seine Zuständigkeit fällt. Gemäss § 64 Abs. 3 der GOKR kann die Motion M 3/21 als erledigt abgeschrieben werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, der Gemeinde Ingenbohl vorbehältlich der Bewilligung der Ausgabe durch den Kantonsrat einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 5 113 500.-- in Aussicht zu stellen.
3. Die Motion M 3/21 wird gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
4. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gemeinde Ingenbohl.
5. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Baudepartement; Amt für Wirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Tiefbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber